

Satzung
für das Kommunalunternehmen
„Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop
- Anstalt öffentlichen Rechts“
in der Fassung vom 07.12.2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)
- § 3 Personalhoheit
- § 4 Organe
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 8 Vorstand
- § 9 Haftung
- § 10 Zuständigkeiten des Rates
- § 11 Verpflichtungserklärungen
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung
- § 14 Wirtschaftsjahr
- § 15 Personalvertretung
- § 16 Auflösung
- § 17 Bekanntmachung
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1, § 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Waltrop auf Beschluss des Rates vom 30.11.2017 folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Waltrop in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „V+E AöR“.
- (3) Das Unternehmen V+E AöR hat seinen Sitz in der Stadt Waltrop.
- (4) Das Stammkapital beträgt 5.000.000,00 Euro.
- (5) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Waltrop und der Umschriftung „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

- (1) Dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts werden folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung übertragen:
 1. Abwasserbeseitigungspflicht auf dem Gebiet der Stadt Waltrop nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Waltrop dem Kommunalunternehmen die ihr gemäß § 46 Abs. 1 LWG obliegende Abwasserbeseitigungspflicht;
 2. Erfüllung der Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne der §§ 20 ff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 5 ff des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in der jeweils geltenden Fassung;

3. Stadtreinigung einschließlich des Winterdienstes im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 in der jeweils geltenden Fassung;
4. Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet der Stadt Waltrop ab dem 01.01.2015
5. Fuhrpark und Werkstatt.

Diese Aufgaben werden einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens übertragen.

Das Kanalnetz und die Einrichtung der Straßenbeleuchtung wurden entgeltlich von der Stadt Waltrop erworben.

Alle zukünftigen Erweiterungen des Kanalnetzes und der Straßenbeleuchtung sind entgeltlich durch den V+E, AöR zu erwerben.

(2) In folgenden Aufgabenbereichen übernimmt der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts ohne Vermögensübergang (Straßen, Grundstücke) die Durchführung für die Stadt:

1. Straßenunterhaltung nach Weisung durch die städtischen Ingenieure;
2. Grünflächenunterhaltung nach Weisung durch die städtischen Ingenieure; die für eine städtische Grünpflege übliche Grundpflege wie z. Bsp. Rasenmähen, Unkraut jäten, Laub und Unrat beseitigen, Düngen, Bewässern, Heckenschnitt Instandhaltungsarbeiten usw. erfolgt in eigener Verantwortung;
3. Friedhofswesen.

Die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 werden einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung zuständigen Personals übertragen.

(3) Der V+E AöR ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben und Einrichtungen, die die Aufgaben des V+E AöR fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Das Kommunalunternehmen kann Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen.

(4) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts, kann die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 4 GO NW auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(5) Der V+E AöR ist nach § 114 a Abs. 3 GO NW berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen für die gem. § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
2. Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,

3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Waltrop überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

§ 3 Personalhoheit

- (1) Der V+E AöR ist an den jeweils geltenden Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes gebunden und ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV), sowie der Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe
- (2) Der V+E AöR hat das Recht, Dienstherr von Beamten/Beamtinnen zu sein. Er kann Beamte/Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit er hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die nicht verbeamteten Beschäftigten.
- (3) Der V+E AöR beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz NRW einschl. Frauenförderplan) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts, sind:
 - der Verwaltungsrat (§ 5),
 - der Vorstand (§ 8).
- (2) Die Mitglieder der Organe des V + E AöR sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Waltrop.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NW gelten entsprechend.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/ dem Vorsitzenden und 6 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzende/ Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder – sofern vorhanden - der/die zuständige Beigeordnete gemäß § 114a Abs. 8 GO NRW. Die Stellvertreterin/ der Stellvertreter der / des Verwaltungsratsvorsitzenden wird

aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt. § 54 Abs. 1 und 2 GO NW zum Widerspruchs- und Beanstandungsrecht der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters ist entsprechend anzuwenden.

- (3) Mitglieder und persönliche Vertreter/innen des Verwaltungsrates können nicht sein:
- Bedienstete der Anstalt
 - Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.
 - leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- (4) Der Kämmerer kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.
- (5) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt gewählt. Für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NW sinngemäß.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.
- (7) Jedes übrige Mitglied des Verwaltungsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden niederlegen. Für ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglieder sind durch den Rat der Stadt Waltrop neue Verwaltungsratsmitglieder zu bestellen. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der/Vorstand des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop, AöR berichtet direkt dem Rat der Stadt Waltrop mindestens im Rahmen der Haushaltsberatung über die wichtigsten Angelegenheiten (z.B. wirtschaftliche Situation der Anstalt). Dies gilt insbesondere für die Angelegenheiten nach § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Unternehmenssatzung für den V+E, AöR, bevor diese im Verwaltungsrat beschlossen werden.

Unabhängig von dieser Berichtspflicht ist dem Rat der Stadt Waltrop auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion jederzeit und unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder hat der Vorstand dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des V+E AöR Bericht zu erstatten.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 5);
2. Bestellung, erneute Bestellung und Abberufung des Vorstands und von dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstandes;
3. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beschäftigten einschließlich der Beamten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 8 Abs. 4);
4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
5. Festsetzung allgemeiner Leistungsentgelte sowie allgemeiner Tarife und Gebühren;
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
7. Bestellung des Abschlussprüfers;
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben;
10. Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 Euro überschreitet;
11. Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreitet.

Im Fall der Ziff. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Waltrop.

Entscheidungen zu den Ziff. 2 – 4 bedürfen vorab der Zustimmung des Rates der Stadt Waltrop.

(4) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er davon Kenntnis genommen hat, an den Rat der Stadt Waltrop zur Beschlussfassung weiter. Anschließend legt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 47 des Landeswassergesetzes vor.

- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Verwaltungsrates den V+E AöR gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende vertritt das Unternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am zehnten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände bei der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wird bei der Beratung der nachfolgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

- Personalangelegenheiten
- Liegenschaftsangelegenheiten
- Auftragsvergabe
- Prozessangelegenheiten
- Konzepte und Unternehmensstrategien

Satzungen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) In dringenden Einzelfällen kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
§ 60 Abs. 1 S. 4 GO NW gilt entsprechend.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (3) Der Vorstand vertritt den Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird im Fall seiner Verhinderung von einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter vertreten. Diese/Dieser wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Vergütungsgruppe 9 TVöD und von Beamten bis Bes.-Gr. A 12. Der Vorstand ist auch zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz.
- (5) Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Waltrop haben könnten, sind die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister und der Rat vom Vorstand unverzüglich darüber zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
Im Übrigen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9 Haftung

Verletzt der Vorstand seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist er der Anstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 10 Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Rat entscheidet über die Grundsätze der Vertragsgestaltung des Vorstandes.

Der Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Regelungen zum Vorsitz des Verwaltungsrates gemäß § 114a Abs. 8 S. 1-4 GO NW bleiben unberührt. Der Verwaltungsrat unterliegt im Fall des § 6 Abs. 3 Ziff. 1, den Weisungen des Rates, in den Fällen des § 6 Abs. 3. Ziff. 2 – 4 bedürfen sie der Zustimmung des Rates. Diese Angelegenheiten sind dem Rat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Beschlussfassung hat.

- (2) Der Rat beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept.
- (3) Über die in dieser Satzung erwähnten Zustimmungserfordernisse des Rates der Stadt Waltrop hinaus entscheidet dieser über:
 - a) Die Änderung der Anstaltssatzung
 - b) die Auflösung der Anstalt,
 - c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten gegen Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Verwaltungsrates und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Anstalt bei Rechtsstreitigkeiten mit dem vorgenannten Personenkreis
 - d) die auf Grund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Verwaltungsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen, sowie
 - e) über sonstige vom Gesetz festgelegten Angelegenheiten.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Finanzplanung für die folgenden fünf Jahre so rechtzeitig auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres hierüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögens- sowie einem Stellenplan und einer Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.
- (3) Über wesentliche Planabweichungen ist dem Verwaltungsrat unverzüglich zu berichten.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplanes schriftlich zu berichten.

(5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Gemeinde führt,
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erhebliche Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich ist, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 13 Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt öffentlichen Rechts ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die §§ 16 ff. der Kommunalunternehmensverordnung sind zu beachten. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 75 Abs. 1 GO NW entsprechend.
- (2) Der V+E, AöR hat gemäß § 8 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) das Vergaberecht sowohl oberhalb als auch unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte nach Maßgabe der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) anzuwenden.
- (3) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG NRW verbunden sein.
- (4) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind auch im Verhältnis zwischen dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt öffentlichen Rechts und der Stadt Waltrop, einem anderen Kommunalunternehmen oder einem Eigenbetrieb der Stadt Waltrop oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Waltrop beteiligt ist, angemessen zu vergüten.
- (5) Der V+E, AöR veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates gem. § 114a Abs. 10 GO NRW.
- (6) Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse des V+E, AöR sind als Anlage in den städtischen Haushaltsplan aufzunehmen.
- (7) Die Jahresabschlussprüfung muss die Prüfungsgegenstände nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz beinhalten.

- (8) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 27 Kommunalunternehmensverordnung (KUV). Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Rat der Stadt zuzuleiten.
- (9) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt § 106 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus stehen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Waltrop die Rechte aus den §§ 53, 54, 44 des Haushaltsgrundsätzegesetz sowie aus § 103 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW zu, welches auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie die Prüfung von Vergabeentscheidungen beinhaltet. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Rechte hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts ist das Kalenderjahr.

§ 15 Personalvertretung

Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 3.12.1974 (GV NW.S.1514) - in der jeweils geltenden Fassung - gelten nach § 1 dieser Vorschrift auch für das Kommunalunternehmen. Das Kommunalunternehmen ist Dienststelle im Sinne des LPVG.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens „Ver- und Entsorgung Waltrop“ fällt das Anstaltsvermögen der Stadt Waltrop zu.

§ 17 Bekanntmachung

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Waltrop vom 31.03.2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Waltrop, geltend gemacht werden.

Waltrop, den 07.12.2017

i.V.



(Brautmeier)
Allgemeiner Vertreter
und
Kämmerer